



## Report

# Zur Geschichte der schweizerischen Raumplanung einige grundsätzliche Gedanken

**Author(s):**

Lendi, Martin

**Publication Date:**

2006

**Permanent Link:**

<https://doi.org/10.3929/ethz-a-005209168> →

**Rights / License:**

[In Copyright - Non-Commercial Use Permitted](#) →

This page was generated automatically upon download from the [ETH Zurich Research Collection](#). For more information please consult the [Terms of use](#).

# **Zur Geschichte der schweizerischen Raumplanung - einige grundsätzliche Gedanken**

*Martin Lendi*, Prof. Dr. iur. Dr. h.c., Rechtsanwalt, em. o. Prof. für Rechtswissenschaft ETH Zürich, Küsnacht

Die Geschichte der schweizerischen Raumplanung ist eine solche des faktischen lebensräumlichen Geschehens, von Ideen, öffentlicher Verantwortung, des politischen Handelns und von Erreichtem wie auch Verfehltem. Sie lässt Raumplanung als Prozess des Angehens von anstehenden und aufkommenden Problemen im Lebensraum verstehen. Die jüngere Geschichte ist durch die Institutionalisierung geprägt, die jüngste sucht die Bewährung in einer rasch sich ändernden Welt, bestimmt durch Internationalisierungsschübe der Politik, der Märkte, der Unternehmungen, durch sekundenschnelle Kommunikation, gesteigerte Mobilität, aber auch durch Orientierungssuche im Kulturellen wie auch aufgrund des Prinzips der Nachhaltigkeit.

Die Raumplanung in der Schweiz hat ihren institutionellen Höhepunkt erreicht als im Jahre 1969 ein Verfassungsartikel über die Raumplanung (Art. 22quater aBV) durch Volk und Stände (Kantone) angenommen worden ist. In der neu formulierten Verfassung von 1999 ist dieser als Art. 75 BV festgehalten. Der Bund erhielt die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung, die Kantone zeichnen für die räumliche Ordnung verantwortlich. Seither ist die Raumplanung als öffentliche Aufgabe bundesseitig anerkannt und ins Pflichtenheft der Kantone geschrieben. Das erste schweizerische Bundesgesetz über die Raumplanung wurde im Jahre 1979 erlassen. Die Kantone haben sich ab ca. 1970, also zur gleichen Zeit wie der Bund, dran gemacht, bestehendes Planungs- und Baurecht zu novellieren oder erstmals in umfassender Art zu erlassen. Ab den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts kann somit von einer modernen, das ganze Land erfassenden Raumplanungsgesetzgebung gesprochen werden. Gestützt auf sie verfügen alle Kantone über Richtpläne, zum Teil bereits der zweiten Generation. Und alle Gemeinden haben Ortspläne erlassen.

Besondere Kennzeichen der schweizerischen Raumplanung ist die rechtsstaatliche, demokratische und föderalistische Verankerung unter Respektierung der Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns, der freiheitlichen, marktorientierten Wirtschaftsordnung, der Eigentumsgarantie und der Niederlassungsfreiheit. Die demokratische Fundierung hat die Raumplanung von einseitig administrativen Ansätzen bewahrt. Die Planungspartizipation ist ihrerseits von der demokratischen Grundlegung her vorstrukturiert. Die Raumplanung zeigt politische Dimensionen. Zu Recht wird deshalb auch von Raumordnungspolitik gesprochen. So fest verankert die Raumplanung ist, so evident sind aus heutiger Sicht Defizite der bundesrechtlichen Regelung. Der Brückenschlag zum Bau-, Verkehrs- und Umweltrecht mangelt, die Agglomerations- und Stadtplanung ist unzulänglich erfasst, das Nicht-Siedlungsgebiet bleibt planerisch vernachlässigt und die Bundeskompetenzen sind zu knapp, um national und international handeln zu können. Auf Bundesebene war die rechtliche Verankerung der Raumplanung – partei- und sachpolitisch gewichtet – die liberale Antwort auf sozialistische Bodeninitiativen. Jahrzehnte später haben wirtschaftsnahe Kreise „Verplanung“ und „Verrechtlichung“ gerügt, während Parteien des andern Spektrums die Raumplanung und vor allem die Umweltpolitik zu ihrem prioritäten Thema erhoben haben.

Vorausgegangen war eine gleich mehrere Jahrhunderte andauernde vorinstitutionelle Phase mit Akzenten auf dem Städtebau, den dörflichen Siedlungen und der Agrikultur im ländlichen

Raum. Im 19. Jahrhundert setzte die bewusste Zuwendung zur Infrastrukturstärkung und zum Tourismus ein. Das beginnende 20. brachte die Zuwendung zu den städtischen Verhältnissen, zum Wohnungsbau im Besonderen, und mit der Weltwirtschaftskrise im Nacken zur Arbeitsbeschaffung im Hoch- und Tiefbau, während des zweiten Weltkrieges gar zur Ernährungsplanung und zur Betonung der Bedeutung des Berggebietes und des ländlichen Raumes – alles Faktoren, die noch heute mit mehr oder weniger deutlichen Konturen auszumachen sind. Seit der Verankerung der gesetzlich verfestigten Raumplanung wird die räumliche Entwicklung durch Ansprüche der Siedlungsqualität, der Mobilität, des urbanen Lebens und der internationalisierten Dienstleistungswelt mitbeeinflusst.

Die Wurzeln des schweizerischen raumplanerischen Denkens reichen weit zurück. Deren sichtbarer Ausdruck sind die unverändert dominierenden Hauptadern des Verkehrs und die noch in Teilen mittelalterlich geprägten Stadtbilder resp. Innenstadtstrukturen (St. Gallen, Schaffhausen, Winterthur, Zürich, Basel, Luzern, Bern, Solothurn, Fribourg, Lausanne, Genève usw.). Aber auch viele mittlere und kleine Städte prägen das Land als Klein-Zentren für die umgebenden Dörfer. Verbunden damit sind das kommunale Verantwortungsbewusstsein (Gemeindeautonomie) und der genossenschaftlich – eidgenossenschaftlich – unterlegte Kooperationsgedanke. Die nationale Kleinstaatlichkeit wurde schon früh durch Souveränitäts- und Neutralitätsansprüche geschützt. Der Einflüsse der Reformation, der Aufklärung, der französische Revolution usw. wiesen den Weg hin zu Demokratie, zum breiten Bildungsbürgertum, zur freien Gesellschaft. Wenn auf den Anhöhen über Zürich und Genf wie auch Bern keine Schlösser thronen, sondern Bildungsstätten und Bürgerhäuser, dann sagt dies etwas aus über die damals virulenten Gestaltungskräfte. Sie erlaubten, die grossen Herausforderungen des 19. Jahrhunderts anzugehen. Damals wurde den Naturgewalten getrotzt, die Wasserkraft genutzt, die Industrialisierung forciert, der Eisenbahnbau vorangetrieben, die Stadtentwicklung lanciert und – nicht zu bagatellisieren – die relative Armut in weiten Landesteilen, vor allem in den Berggebieten, angegangen. Dies alles wurde zum wirtschaftlichen und politischen Programm. Dessen Wirkung spiegelt sich in noch heute erkennbaren Raumstrukturen und Massnahmenpaketen. Sie sind also das Ergebnis einer – bis gegen die Mitte des 20. Jahrhunderts – faktisch betriebenen Raumordnungspolitik. Gezielte Rechtsfortentwicklungen (OR, SchKG, Eisenbahnrecht usw.) durch den jungen Bundesstaat, basierend auf den Verfassungen von 1848 und 1874 (vor allem auf der letztern) unterstützten die Bestrebungen kraftvoll. Die Wirtschaft profitierte davon. Die Akzentsetzungen auf den zweiten und dritten Wirtschaftssektor wurden vorgezeichnet, sogar der Finanzplatz fand schon damals seine Grundlegung. Im Übergang zum 20. Jahrhundert trat das öffentliche Recht (Eisenbahn-, Forstpolizei- Wasserkraftnutzungsrecht usw.) mit den besonderen Eigenschaften des Hoheitlichen und des Zwingenden an die Seite des Privatrechts. Das ZGB von 1907 behielt es – mit einem Seitenblick auf das werdende öffentliche Baurecht – ausdrücklich vor. Seither bahnt sich dieses, begleitet vom Planungsrecht, seinen Weg abseits des Privatrechts. Die dem öffentlichen Recht entspringenden Schranken zulasten des Grundeigentums sind – eine Konsequenz – nicht dem Grundbuch zu entnehmen; sie gehen aus Gesetzen und Plänen hervor.

Rund um die Zeit des 1. Weltkrieges begannen die exponierten, eher städtischen und industriellen Gemeinden, ihre örtliche Entwicklung durch Ausscheiden von Zonen zu planen, vorweg unter dem Gesichtspunkt der Immissionen und der Erschliessung, wenn auch zaghaft, nicht zuletzt des begrenzten rechtlichen Instrumentariums wegen. Der Bund und die Kantone widmeten sich weiterhin den grossen Werken der Meliorationen, des Wasser- und des Bahnbaues wie auch der Alpenstrassen. Aber: Bereits zu dieser Zeit regten sich in der Wissenschaft die ersten Bestrebungen, die Siedlungsentwicklung gesamtschweizerisch zu planen, nicht zuletzt inspiriert von der eidgenössischen gesetzlichen Unterschutzstellung der

gesamten Waldfläche im Jahre 1902 und stets im Respekt vor der Bedeutung der Landwirtschaft. Auch die inneren Strukturen des Siedlungsgebietes erregten Aufmerksamkeit Die grossen Städte sahen sich mit sozialen Problemen, mit den flächenintensiven Industrien und mit Siedlungszuwachs im Umland konfrontiert – Probleme, die verbunden mit räumlichen Vorstellungen angegangen wurden, so durch das Ausscheiden von Wohn- und Industriezonen, durch kommunalen und sozialen Wohnungsbau, Eingemeindungen, Naherholungsgebiete, Park- und Seeanlagen usw. Von rigorosen Schutz-, Landwirtschafts- und teilweise sogar Industriezonen wurde – aus Angst vor Forderungen auf Entschädigung (materielle Enteignung) – eher noch abgesehen. Parallel dazu verlangte die beginnende Motorisierung nach Strassen. Planungen der Fein-, Grob- und Basiserschliessung kündigten sich an.

Die Weltwirtschaftskrise – mit ihren branchenspezifischen und mit ihren auf monostrukturierten sowie auf den Berggebieten lastenden wirtschaftlichen Problemen – wie auch die Vorboten des 2. Weltkrieges veranlassen Bund und Kantone, Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zu planen und anzugehen. Dabei wurde erstmals voll bewusst, dass auf örtliche, regionale und überörtliche Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen ist – wirtschaftliche Struktur-, Infrastruktur- und Orts-, Regional- und Landesplanungspolitik reichten sich die Hand, unterlegt mit dem Versuch nationaler Kohäsion. Die Landesausstellung von 1939 in Zürich wurde zum sichtbaren Niederschlag, gleich mit zwei Ansprüchen – jenem einer baulich, industriell und gestalterisch modernen wie auch wehrhaften Schweiz sowie jenem eines zusätzlich ländlich verankerten, den Schutzgedanken für das Ererbte, das Beständige und Vorsorgende zugewandten Landes: Auf dem linken Seeufer die moderne urbane, auf dem rechten die dörfliche Schweiz, verbunden über den See durch eine kühne Luftseilbahn. Die Impulsträger dieser Manifestation, inmitten eines brodelnden Umfeldes, waren die damals führenden Landesplaner. Die gezeichneten Wegmarkierungen charakterisieren die schweizerische Raumplanung in Teilen noch heute, beispielsweise mit dem Doppel von Urbanem und Ländlichem, mit der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet, mit dem Parallelen von Gestalten und Erhalten.

Der 2. Weltkrieg, der während der „Landi“ ausbrach, traf die Schweiz mindestens „planerisch“ nicht gänzlich unvorbereitet. Die Landesausstellung hatte das Planbare bewusst gemacht. Der sog. „Plan Wahlen“ wurde zum Ernährungsplan, zum Vorboten der weiträumig angelegten Landwirtschaftszonen. Die Wissenschaft, vor allem vertreten durch die ETH Zürich, rief (1942) zum Errichten einer Zentralstelle für Landesplanung an der ETH Zürich (Vorläuferin des späteren Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung, ORL) auf mit dem Ziel, die nationalen Anstrengungen inmitten einer Gefährdungsphase zu bündeln. Die Gründung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) folgte auf dem Fuss (1943). Von der nun explizit lancierten Orts-, Regional- und Landesplanung wurden konzeptionelle und realisierende Problemmeisterungen erhofft. Auch in den Jahren nach dem Krieg meldeten sich die gleichen Kreise zu Wort, als es galt, den Befürchtungen anhaltender wirtschaftlicher Einbrüche zu begegnen. Entsprechend wurden auf kantonaler und Bundesebene Infrastrukturanlagen geplant, doch realisierten sich die negativen Erwartungen glücklicherweise nicht, jedenfalls nicht im erwarteten Ausmass. Dennoch: Konjunkturrel- strukturelles Denken wurde zum Begleiter planerischer Bemühungen.

Diese Anliegen wurden nach kurzer Zeit – ab der Mitte der fünfziger Jahre – in einem länger andauernden Prozess überlagert von vernetzten Herausforderungen wie Nationalstrassen, Gewässer-, Natur- und Heimatschutz, Wohnungsbau, Bodenverknappung bei steigenden Preisen, notwendige Hilfe an die Berggebiete, beginnendes Ausufernd der Agglomerationen, grenzüberschreitende Märkte, Internationalisierung der Wirtschaft usw. Parallel

verschlechterte sich unter dem Konjunkturüberschwang die Siedlungsqualität in den Städten und in periurbanen Räumen. Die Landwirtschaft sah sich bedroht, nach verfügbaren Flächen und durch die Bodenpreise. Die Raumplanung war also erneut zentral angesprochen, zunächst verleitet, Nationalstrassenbau, Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz usw. als raumplanerische Taten in sich und aus sich heraus zu verfolgen sowie die Siedlungsentwicklung einseitig über restriktive Auflagen an die örtliche Erschliessung zu steuern.

Bald einmal aber zielten die planerischen Intentionen – neu – darauf, auf das sachliche und räumliche Geschehen ganzheitlich, andauernd und nach Grundsätzen einzuwirken – gesetzlich, fachlich und finanziell vorerst gefördert durch die Gesetzgebung über die Wohnbauförderung, dann durch die Vorbereitung einer Bundesgesetzgebung mit klaren Vorstellungen über Ziele, Träger, Instrumente und Massnahmen, u.a. mit der Möglichkeit der landesweiten Einführung der Landwirtschaftszone. Nach dem Erlass des Verfassungsartikels über die Raumplanung im Jahre 1969 – bei der parlamentarischen Beatung wurden Formulierungen betreffend Orts-, Regional- und Landesplanung sowie Zonenplanung (inkl. Landwirtschaftszone) zugunsten des umfassenden Begriffs der Raumplanung aufgegeben – etablierten und folgten sich: Zweckmässigkeitsprüfungen von Orts- und Regionalplanungen, Landesplanerische Leitbilder, Berggebiets-, Raumordnungs-, Gesamtverkehrs-, Energiekonzeption usw. Von Planungseuphorie war die Rede. Mittels dringlicher Massnahmen von 1972 wurde sogar versucht, drohende Schäden für die Landschaft abzuwehren (Provisorische Schutzgebiete). Nachhaltig überzeugt hat der koordinierende Anspruch der Raumplanung im ganzen Raum. Sie fühlte und fühlt sich von Anfang an eng verbunden mit der politischen Planung (Regierungsprogramme, Legislaturplanungen) und sodann mit den Sachplanungen (Schiene, Strassen, Landschaft, usw.). In diesem Sinne ist sie neben der Finanzplanung zu einer wichtigen Querschnittsplanung geworden, verantwortlich für den Lebensraum.

Die nüchterne, für die damalige Zeit durchaus elegante gesetzliche Regelung von 1979 – nach Ablehnung eines Gesetzesentwurfes von 1974 im Jahre 1976 – setzte die Akzente auf Planungsgrundsätze, auf die Instrumente der Sach-, Richt- und Nutzungspläne, auf die konzeptionelle und programmatische gesamträumliche Entwicklung unter Abstimmung aller raumwirksamen Tätigkeiten, gerichtet auf eine geordnete Besiedlung des Landes sowie die zweckmässige, haushälterische Nutzung des Bodens. Konkret konzentrierte sie sich auf die Trennung von Siedlungs- und Nicht-Siedlungsgebiet, mit den besonderen Zielen der kontrollierten Entwicklung des Baugebietes, der Sicherung des Nicht-Siedlungsgebietes zugunsten der Landwirtschaft und von Schutzanliegen sowie der Trennung des Bauland- vom landwirtschaftlichen Bodenmarkt. Die Raumplanung ist in diesem Sinne Raum- und Bodennutzungsplanung, kurzum Raumentwicklungsplanung geworden. Die Wissenschaft umriss den Aufgabenbereich in Nuancen von Anfang an grosszügiger. Sie nahm und nimmt die Zukunftsdimension betonter als die Gesetzgebung auf und verbindet damit die ethische Komponente des Prinzips der Nachhaltigkeit, nämlich der intergenerationellen Verantwortung. Die administrative Seite wurde bereits ab 1972 mit einem bundesrätlichen Delegierten für Raumplanung unterstützt, ab 1980 mit einem förmlichen Bundesamt, das sich neuerdings als Amt für Raumentwicklung versteht. Seine Leistung kulminierte in der Publikation von Raumordnungskonzepten und Realisierungsprogrammen sowie in der Festigung der Ressortforschung. Mit dem Erlass der Pläne und der Vollzugsregelungen des Bundes und der Kantone ging die Institutionalisierungsphase zu Ende, etwa um 1990 herum. Seither muss sich die Raumplanung im Rahmen der Gesetzgebung selbst bewegen, ausgesetzt den virulenten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen wie auch ökologischen Anliegen. Den Zielkonflikten und Interessenkollisionen versucht sie sich zu stellen. Eine

wenig spektakuläre Aufgabe, und heikel dazu. Um so mehr ist sie (oder wäre sie) auf das kritische wissenschaftliche Befragen und Begleiten angewiesen. Das aktuell dominierend Visionäre, das Desingnhafte, das Setzen auf bauliche Grossprojekte (Stadien, Museen, Erlebnis- und Vergnügungszentren) und/oder das politisch Ausgewogene vermögen ohne das Analytische und das Normative nicht zu genügen. Die Raumordnung lebt vom Bedenken und Überzeugen, vom Bewahren und Gestalten, von Sorgfalt und Voranschreiten im Kleinen und im Grossen, vom Grenzen ziehenden Ordnen und vom Anspruch auf Freiheit in all ihren gesellschaftlich relevanten Facetten.

Ein Ausblick: Die Raumplanung als öffentliche Aufgabe ist zu einem festen Bestandteil der öffentlichen Aufgabenbewältigung in Bund, Kantonen und Gemeinden geworden. Allerdings hat sie seit ungefähr 1990 an politischem Stellenwert erheblich eingebüsst. Dies hängt unter anderem mit dem Vorrang zusammen, der dem ökonomischen Denken zeitweilig eingeräumt wurde und teilweise (noch) wird. Auch hat der Bund den Umweltschutz – eine umfassende Bundesaufgabe – zeitweise stärker betont. Vor dem Hintergrund der internationalisierten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen wie auch ökologischen Entwicklungen wird sich die Raumplanung neu ausrichten müssen. Wagt sie dies nicht, so riskiert sie ihren Anspruch und vor allem, dass sich ihr die Wirtschaft mit ihren Standortflexibilitäten und die Zivilgesellschaft mit ihren national/internationalen Engagements entziehen. Nicht nur nebenher wird sie sich auch den innerstaatlichen, teilweise international mitveranlassten Veränderungen stellen müssen – dazu zählen u.a.: Die weiträumige und gesellschaftliche Urbanisierung, die klein- und grossräumigen Verkehrsengpässe, die knapp werdenden ökologischen Ausgleichsräume, die politischen Notwendigkeiten einer Plattform Schweiz, die Verdichtung in den Agglomerationen, das zu wenig deutlich strukturierte Nicht-Siedlungsgebiet. In Räumen (Agglomerationsräume, Interaktionsräume zwischen Agglomerationen und ländlichen Räumen) und nicht nach politischen Gebieten hat sie zu planen. Vor allem geht es nicht um Endzustandsplanungen, sondern um problemnahe Prozessplanungen. Kritisiert wird seit geraumer Zeit das Begriffselement der Planung. Dies ist nachvollziehbar. Es geht aber in der Raumplanung weder um Wirtschafts- noch um Gesellschaftsplanung, sondern um die geistige und tätige Auseinandersetzung mit der Zukunft in ihrer Bedeutung für das Leben in Raum und Zeit.

Hinter der äusserlich nachvollziehbaren Geschichte stehen politische, philosophische, sachliche, ökonomische, teilweise (leider) auch ideologische Intentionen. Die gefestigten Strukturen des Kleinstaates sowie die liberalen Grundsätze der Verfassungen von 1848/1874/1999 wie auch der begleitende demokratische Legitimierungszwang haben die Übernahme fremden Gedankengutes verhindert und Fehlentwicklungen korrigiert. Die demokratische Verknüpfung von Menschen als Initiatoren und als mitdenkende Adressaten ist nach wie vor hilfreich. In dieser Art ist es zulässig, einzelne Promotoren der jüngeren Zeit zu erwähnen. Die Auswahl bleibt rudimentär: Hans Bernhard, Hans Bernoulli, Karl Kobelt, Armin Meili, Friedrich Traugott Wahlen, Heinrich Gutersonn, Ernst Winkler, Max Werner, Hans Marti, Fritz Berger, Kurt Kim, Leo Schürmann, Martin Rotach, Jean Pierre Vouga usw. Auffallend ist ausserdem die grosse Zahl von Juristen (von Wilfried Schaumann bis Alfred Kuttler), die den Weg hin zum Rechtsstaat geebnet haben. Ihre besonderen Leistungen bestehen in den Lehren zur Rechtsnatur der Pläne, zur Verwendung von finalen Rechtssätzen, zur Entschädigung bei rechtmässigen Handlungen (materielle Enteignung) usw. Eine herausragende Funktion versahen die Direktoren des Bundesamtes für Raumplanung (Raumentwicklung) sowie der VLP. Auf wissenschaftlicher Seite darf – neben vielen weiteren Institutionen und Akteuren – die Arbeit des einstigen ORL-Instituts der ETH Zürich hervorgehoben werden, das mit der Ausbildung von Planern, den Landesplanerischen Leitbildern, dem Raumordnungskonzept 1973, den methodischen und Theoriebeiträgen und

rechtlich-politischen Grundlegungen (u.a. zur politischen Planung, zur Ethik in der Raumplanung usw.) sowie mit der wissenschaftlichen Zeitschrift DISP und einer Schriftenreihe zur Grundlegung wesentlich beigetragen hat. Das neue Netzwerk der ETH Zürich für Stadt und Landschaft (NSL) wird die wissenschaftlichen Zutritte zu Raum und Zeit seinerseits intensiv pflegen.

Die schweizerische Raumplanung ist keine reine Erfolgsgeschichte. Dies ist nicht verwunderlich. Die Problemflut nimmt nicht ab, die Vernetzung mit der Politik zeigt Stärken und Schwächen. Sie ist dennoch positiv bemüht, die Aufgaben zur Sprache zu bringen, sie früh- und also rechtzeitig vor und für die Öffentlichkeit zu traktandieren und anzugehen. Bei unterschiedlichen Wirkungsgraden sind u.a. folgende Erfolge hervorzuheben: Integration in den demokratischen, föderativen und freiheitlichen Rechtsstaat, vernetztes und zeitlich ausgreifendes Denken inmitten von Ungewissheiten, Haushalten mit knappen Gütern (Boden, Umwelt, Finanzen), Zusammenspiel von Fach (Sach)- und Raumplanung (z. Bsp. von Raum- und Verkehrsplanung), Schutz der offenen Landschaft (selbst in Agglomerationsnähe), begrenztes Wachstum der Siedlungsflächen bei wachsenden Ansprüchen, Verdichtungen in Städten, Abwägen und Abstimmen konkurrierender Interessens, Kooperations- und Koordinationsansätze – eine nicht unstattliche, eine unvollständige Liste, verbunden mit Schatten- und Sonnenseiten.

#### *Literaturhinweise:*

- *Bundesamt für Raumplanung*, 20 Jahre Raumplanung in der Schweiz, Informationshefte Nr. 1-2/92, Bern 1992
- *Eisinger Angelus*, Städtebau und Stadtentwicklung in der Schweiz 1940-1970, Zürich 2004
- *Koch Miachael*, Städtebau in der Schweiz, 1800-1990, Zürich 1992
- *Lendi Martin*, Geschichte der Landesplanung, die Landesplanung im geschichtlichen Prozess, in: Sondernummer DISP zur Geschichte der Landesplanung mit Beiträgen von Jean François Bergier, Jean Pierre Vouga, Argante Righetti, Max Werner, Rudolf Steiger, DISP Nr. 56, Zürich 1980, S. 5 ff.
- *Lendi Martin/Elsasser Hans*, Raumplanung in der Schweiz, eine Einführung, 3. A., Zürich 1991
- *Lendi Martin*, Stärken und Schwächen der schweizerischen Raumplanung – eine Bilanz zum Jubiläum der Eidgenossenschaft, in: idem, Bewährung des Rechts, Zürich 1992, S. 485 ff.
- *Lendi Martin*, Zur Geschichte der Raumplanung in der Schweiz, in: DISP Nr. 127, Zürich 1996, S. 24 ff.
- *Lendi Martin*, Politisch, sachlich und ethisch indizierte Raumplanung – am Beispiel der Schweiz, Wien 1998
- *Roth Ueli*, Chronik zur Schweizerischen Landesplanung, Beilage zur DISP Nr. 56, Zürich 1980
- *Vatter Adrian*, Politikwissenschaftliche Thesen zur schweizerischen Raumplanung der Nachkriegszeit (1950-1995), in: DISP Nr. 127, Zürich 1996, S. 28 ff.
- *VLP*, Raumplanung vor neuen Herausforderungen, Referate zum 50-jährigen Jubiläum der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (1943-1993), Bern 1993
- *VLP*, 25-Jahre RPG, Bilanz und Ausblick, Bern 2005
- *Walter François*, La Suisse et l'environnement, Carouge-Genève 1990
- *Walter François*, La Suisse urbaine 1750- 1950, Crouge-Genève 1994
- *Winkler Ernst/Winkler Gabriela/Lendi Martin*, Dokumente zur Geschichte der schweizerischen Landesplanung, Zürich 1979

Zürich, 15. Mai 2006